

Allgemeine Bedingungen für Reparaturarbeiten

1. ANWENDUNG

Diese Bedingungen gelten für alle durch ein Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP (nachstehend: „SANOVO“) durchgeführten Reparaturen.

Die Bedingungen gelten nicht für die folgenden Umstände, die eigenen Bedingungen unterliegen:

- a) Allgemeine Lieferbedingungen für Ausrüstung (mit oder ohne Installation)
- b) Allgemeine Lieferbedingungen für Ersatzteile

Die Bedingungen können für die Lieferung von Ersatzteilen durch SANOVO im Zusammenhang mit Reparaturen gelten, siehe Klausel 7.1.

Jegliche allgemeinen Bedingungen der anderen Partei (nachstehend als „Käufer“ bezeichnet) sind nicht anwendbar.

2. UMFANG DER REPARATUR

2.1. Der Vertrag

SANOVO führt Reparaturen gemäß aller schriftlichen Verträge zwischen SANOVO und dem Käufer über von SANOVO durchzuführende Reparaturen durch (nachstehend: der Vertrag).

Sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, besteht der Umfang der Reparaturen aus Folgendem:

- Fehlersuche
- Fehlerbeseitigung
- Lieferung und Austausch von Ersatzteilen
- Funktionsprüfung
- Unterstützung bei Prüfungen
- Einweisung und Schulung

3. PREIS UND BEZAHLUNG

3.1. Kostenvoranschlag

Auf Anfrage kann SANOVO dem Käufer nach der Fehlersuche und vor jeglichen Reparatur- und anderen Arbeiten einen Kostenvoranschlag liefern. Der Kostenvoranschlag ist nicht verbindlich, SANOVO informiert den Kunden jedoch, wenn es offensichtlich wird, dass der Endpreis den Voranschlag um mehr als 10 Prozent übersteigt wird.

3.2. Vereinbarter Preis

Sofern sich die Parteien nicht auf eine Pauschale für die Reparaturarbeiten geeinigt haben, werden die Reparaturarbeiten auf Zeitbasis durchgeführt. In diesem Fall führt die Rechnung von SANOVO ggf. die folgenden Posten auf:

- Arbeitskosten;
- Dauer und Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung;
- Transportkosten;
- Kosten von Ersatzteilen;
- Kosten für anderes benutztes Material;
- durch den Kunden verursachte Wartezeiten,

Überstunden und Zusatzkosten;

- Weitere Kosten, falls zutreffend.

Die Berechnung jedes Postens erfolgt gemäß den aktuellen Normen und Preislisten von SANOVO.

Wenn die Reparaturen auf Basis einer Pauschale erfolgen und die Reparaturen durch einen Grund, der kein Versäumnis von SANOVO darstellt, verzögert werden, entschädigt der Käufer SANOVO für jeglichen in Folge der Verzögerung entstandenen Schaden.

3.3. Keine Fertigstellung

Wenn der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt entscheidet, nicht fortzufahren, bzw. wenn die Reparaturen durch einen Grund, der kein Versäumnis von SANOVO darstellt, nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden, bezahlt der Käufer SANOVO für die geleistete Arbeit zu den aktuellen Sätzen von SANOVO, einschließlich Fehlersuche, Erstellung des Kostenvoranschlags und aller dokumentierten Kosten im Zusammenhang mit der Arbeit.

3.4. Tatsächliche Zahlung

Unabhängig vom benutzten Zahlungsverfahren gilt die Zahlung als nicht erfolgt, wenn der fällige Betrag nicht unwiderruflich auf dem Konto von SANOVO gutgeschrieben ist.

3.5. Zinsen

Wenn der Käufer nicht zum vereinbarten Datum zahlt, hat SANOVO das Recht, Zinsen ab dem Fälligkeitstag der Zahlung und Schadensersatz für die Eintreibungskosten zu berechnen. Der Zinssatz wird zwischen den Parteien vereinbart bzw. liegt 8 Prozentpunkte über dem Satz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank. Der Schadensersatz für Eintreibungskosten beträgt 1 Prozent des Betrages, für den Verspätungszinsen fällig werden.

4. VORBEREITENDE ARBEITEN UND TECHNISCHE DOKUMENTATION

Wenn die Reparaturarbeiten auf dem Gelände des Käufers erfolgen, gewährleistet der Käufer, dass das Personal von SANOVO die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan aufnehmen und zu normalen Arbeitsstunden arbeiten kann.

Der Käufer stellt die in seinem Besitz befindliche technische Dokumentation (z. B. Aktualisierungszeichnungen, Beschreibungen, Diagramme, Anleitungen und das Betriebs- und Wartungsprotokoll) zur Verfügung, die für die Durchführung der vereinbarten Reparaturen erforderlich ist.

5. ARBEITSBEDINGUNGEN

Der Käufer ist verpflichtet, saubere, gute und geeignete Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter von SANOVO sicherzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf,

- a) schriftliche Information von SANOVO über alle am Standort geltenden Sicherheitsvorschriften. Die Reparaturen dürfen nicht in gesundheitsgefährdender bzw. gefährlicher Umgebung erfolgen. Vor dem Beginn der Reparaturen werden alle erforderlichen Sicherheits- und Vorbeugungsmaßnahmen getroffen und dann beibehalten.

- b) Verfügbarkeit aller notwendigen Kräne, Hebevorrichtungen und Transporteinrichtungen am Standort, Hilfswerkzeuge, Maschinen, Material und Versorgungen.
- c) Verfügbarkeit der notwendigen Lagermöglichkeiten mit Schutz vor Diebstahl und Wertminderung für das Produkt, die für die Reparaturen nötigen Werkzeuge und Ausrüstungen und die persönlichen Wertsachen des Personals von SANOVO.

6. ABSCHLUSSFRIST

Eine vereinbarte Abschlussfrist ist nur in dem Umfang verbindlich, wie sie ausdrücklich schriftlich festgelegt wurde.

7. ERSATZTEILE

7.1. Anwendung dieser Bedingungen

Sofern sich der Vertrag nicht spezifisch auf die „Lieferbedingungen für Ersatzteile“ von SANOVO bezieht, decken die vorliegenden Bedingungen auch die Lieferung von Ersatzteilen im Zusammenhang mit Reparaturen ab.

7.2. Risikoübertragung

Jede vereinbarte Lieferklausel wird gemäß den zum Vertragsabschluss INCOTERMS® 2010 ausgelegt.

Wenn keine spezifische Lieferklausel vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung FCA – Frei Frachtführer (benannter Lieferort).

7.3. Eigentumsvorbehalt

Die Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SANOVO, sofern ein derartiger Eigentumsvorbehalt nach geltendem Recht zulässig ist. Der Käufer unterstützt auf das Verlangen von SANOVO hin alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Eigentumsrechts von SANOVO an den Ersatzteilen.

Der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf die Risikoübertragung gemäß Klausel 7.2.

8. PRÜFUNG UND BENACHRICHTIGUNG

Der Käufer muss ohne unangemessene Verzögerung nach der Durchführung der Arbeiten/Lieferung der Ersatzteile eine Prüfung vornehmen und SANOVO über jegliche Mängel informieren. Die Frist für die Prüfung und Benachrichtigung darf unter keinen Umständen 4 Wochen überschreiten, es sei denn, der jeweilige Mangel konnte nicht durch eine vernünftige Prüfung entdeckt werden. Die Benachrichtigung muss eine Beschreibung des Mangels enthalten.

Wenn der Mangel derart ist, dass er Schäden verursachen kann, benachrichtigt der Käufer sofort SANOVO. Der Käufer trägt das Risiko für Schäden am Produkt, die sich aus seiner Unterlassung der Benachrichtigung ergeben. Der Käufer muss vernünftige Maßnahmen zur Schadenminimierung treffen und hält sich hierzu an die Anweisungen von SANOVO.

9. MÄNGELHAFTUNG VON SANOVO

9.1. Beschränkte Garantie

Vorbehaltlich der folgenden Abschnitte ist SANOVO verpflichtet, alle Mängel zu beseitigen, die innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Abschluss der Arbeiten auftreten. Die Haftung von SANOVO für Ersatzteile, siehe Klausel 7, gilt nur für Mängel, die innerhalb von 12 Monaten offensichtlich werden, nachdem das jeweilige installierte Ersatzteil an den Käufer geliefert wurde.

9.2. Einschränkungen

SANOVO ist nicht haftbar für falsche Benutzung der Ausrüstung und falsche tägliche Pflege durch den Käufer, falsche Wartung oder Mängel in Folge von normalem Verschleiß.

9.3. Benachrichtigungspflicht des Käufers

Wenn der Käufer SANOVO innerhalb der in Klausel 8 angeführten Fristen nicht schriftlich über einen Mangel informiert, verliert der Käufer das Recht auf die Mängelbeseitigung.

9.4. Mängelbeseitigungspflicht von SANOVO

Bei Empfang der Benachrichtigung gemäß Klausel 8 ist SANOVO verpflichtet, nach seiner Wahl, a) das defekte Teil der Ausrüstung zu reparieren, b) das defekte Teil der Ausrüstung auszutauschen, oder c) dem Käufer einen Nachlass auf den Kaufpreis zu gewähren, der dem Wert des defekten Teils der Ausrüstung entspricht.

Ausgetauschte mangelhafte Teile werden SANOVO zur Verfügung gestellt und sind Eigentum von SANOVO.

9.5. Mängelfreiheit

Wenn der Käufer eine Benachrichtigung wie in Klausel 8 erwähnt gibt und kein Mangel gefunden wird, für den SANOVO haftbar ist, ist SANOVO zu Schadensersatz für die durch die Benachrichtigung entstandenen Kosten berechtigt.

10. HAFTUNG

10.1. Schäden an der Ausrüstung des Käufers

Das Verlust- bzw. Beschädigungsrisiko für Ausrüstungen des Käufers, während sie sich zu Reparaturzwecken außerhalb des Geländes des Käufers befinden, wird vom Käufer getragen, sofern ein derartiger Verlust bzw. die Beschädigung nicht auf Fahrlässigkeit von SANOVO zurückzuführen ist.

Wenn Fehler in der Arbeit von SANOVO bzw. in den von SANOVO gelieferten Teilen Vermögensschäden verursachen können, trifft der Käufer jegliche erforderlichen Sofortmaßnahmen, um derartige Schäden zu verhindern bzw. zu lindern.

10.2. Höhere Gewalt

Beide Parteien haben das Recht, die Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen in dem Maß auszusetzen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt behindert oder in unvernünftiger Weise beschwerlich gemacht wird, womit alle folgenden Umstände gemeint sind: Arbeitskämpfe und alle anderen Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien wie Brand, Krieg, umfangreiche militärische Mobilisierung, Aufruhr, Requirierung, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Währungs- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Terrorakte und Mängel bzw. Verzögerungen bei den Lieferungen von Subunternehmern, die durch einen in dieser Klausel erwähnten Umstand verursacht werden.

Ein in dieser Klausel erwähnter Umstand, egal ob er vor oder nach Vertragsabschluss auftritt, gibt nur das Recht zur Aussetzung, wenn seine Auswirkungen auf die Vertragserfüllung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren.

10.3. Produkthaftung

Wenn SANOVO von irgendwelchen Dritten für im vorstehenden Absatz beschriebene Verluste oder Schäden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung haftbar gemacht wird, entschädigt und verteidigt der Käufer SANOVO und hält SANOVO schadlos.

Der Käufer ist verpflichtet, sich von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die Schadensersatzansprüche untersucht, die gegen SANOVO aufgrund von angeblich durch die Arbeit bzw. die gelieferten Teile verursachten Schäden erhoben werden.

10.4. Folgeschäden

Keine Partei ist der anderen gegenüber für Produktionsausfall, Gewinnausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen oder für irgendwelche anderen Folge- oder indirekten Schäden haftbar.

11. VERSÄUMNIS DES KÄUFERS

Unbeschadet aller anderen Rechte und Ansprüche kann SANOVO nach eigenem Ermessen seine vertragsgemäßen Leistungen aussetzen bzw. den Vertrag ganz oder teilweise anfechten, wenn der Käufer:

- a) nicht mehr besteht, bzw.
- b) in eine andere Rechtsform umgewandelt wird, z. B. durch Fusion, bzw.
- c) das Liquidationsverfahren eingeleitet hat.

12. GERICHTSSTAND UND GELTENDES RECHT

12.1. Gerichtsstand

Alle sich aus bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitfälle hinsichtlich der Existenz bzw. Gültigkeit des Vertrags werden durch ein Schiedsverfahren vor dem Dänischen Schiedsinstitut gemäß der zu Beginn des Verfahrens geltenden Schiedsgerichtsordnung beigelegt.

Wenn der strittige Betrag geringer als 1 Million DKK/ 135.000 Euro ist, wird ein derartiger Streitfall durch ein vereinfachtes Schiedsverfahren vor dem Dänischen Schiedsinstitut gemäß der zu Beginn des Verfahrens geltenden Schiedsgerichtsordnung beigelegt.

Unabhängig davon, ob der Streitfall im normalen oder im vereinfachten Schiedsverfahren beigelegt werden soll, findet das Schiedsverfahren in Odense und in englischer Sprache statt.

12.2. Geltendes Recht

Der Vertrag unterliegt dänischem Recht.

13. VERSCHIEDENES

13.1. Sprache

Die für den Vertrag einschließlich dieser Bedingungen maßgebliche Sprache ist die englische Sprache. Alle Übersetzungen in andere Sprachen sind nur für Referenzzwecke und zur Erleichterung vorgesehen und haben deshalb keine Rechtskraft. Bei Widersprüchen in der Auslegung des Vertrags bzw. im Zusammenhang mit jeglicher/n Korrespondenz, Plänen, Listen, Dokumenten, Datensätzen, Dokumentationen usw. hat die englische Version des Vertrags Vorrang vor jeder Übersetzung der entsprechenden Dokumente.

13.2. Mitteilungen

Alle Mitteilungen oder anderen gemäß den Vorkehrungen dieses Vertrags zu erfolgenden bzw. zu erbringenden Informationen müssen schriftlich in englischer Sprache an die in diesem Vertrag angegebene Adresse gerichtet werden. Jede derartige Mitteilung bzw. Information gilt als ordnungsgemäß erfolgt bzw. erbracht, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Versand per Einschreiben an den Empfänger, wobei das Zustelldatum das Empfangsdatum des Einschreibens ist;
- b) Versand per Kurier, wobei das Zustelldatum das Datum des Zustellnachweises des Kurierunternehmens ist;
- c) Versand per Fax mit Fax-Sendebestätigung. Als Zustelldatum der Benachrichtigung gilt das vom Käufer bestätigte Absendedatum der Faxbenachrichtigung;
- d) Versand per E-Mail, wobei als Zustelldatum der Benachrichtigung das Absendedatum der E-Mail gilt, jedoch nur, wenn vom Empfänger eine elektronische Bestätigung erfolgte, dass die Nachricht geöffnet wurde, bzw. eine Antwort des Empfängers erfolgte.

14. ÜBEREINSTIMMUNG MIT EU DSGVO

SANOVO TECHNOLOGY GROUP handelt in Übereinstimmung mit den folgenden Verordnungen in Bezug auf Materialien mit Lebensmittelkontakt:

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 – Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 - über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Wir behandeln Ihre Daten vertraulich. Bitte lesen Sie unsere Datenschutzerklärung:

<https://www.sanovogroup.com/privacy-policy/>, die beschreibt wie wir Ihre persönliche Daten bei Auftragserteilung und generelles Gebrauch unser Website behandeln.